



SÜDAFRIKA · NATAL SOUTH COAST, BALLITO UND DER KRÜGERPARK

Golf & Safari KwaZulu-Natal

10. – 23. April 2027



WWW.GOLFAUSFLUG.DE

BEGLEITETE GOLFREISE · MAX. 16 TEILNEHMER



Eine Ecke, die kaum jemand kennt

NATAL SOUTH COAST

Südlich von Durban liegt ein Küstenstreifen, den die meisten Golfreisenden nie sehen: subtropisch grün, warm auch im April, mit Lagunen, Bananenstauden und einer Brandung, die man von den Fairways hört.

Die ersten vier Nächte wohnen Sie in Ramsgate unmittelbar über dem Strand. Drei der sieben Runden liegen hier — San Lameer, Wild Coast und Southbroom, alle in wenigen Autominuten. Zwischen den Plätzen liegen Bananenplantagen, Zuckerrohr und kleine Küstenorte, in denen die Zeit langsamer geht als am Kap.

Der April ist an dieser Küste die beste Zeit: die Feuchtigkeit des Sommers ist vorbei, die Tage sind warm, die Abende mild, und das Wasser hat noch die Wärme der vergangenen Monate. Nachmittags liegt der Strand vor der Haustür.

Zwölf Nächte, drei Standquartiere

KEIN KOFFERPACKEN AM MORGEN

Diese Reise kennt nur zwei Ortswechsel: von der Südküste nach Ballito, von dort mit dem Inlandsflug an den Krügerpark. Dreimal vier Nächte im selben Haus.

An Anreise- und Transfertagen wird nicht gespielt. Das ist Absicht: Golf am Tag der Ankunft und Golf am Tag des Umzugs machen beides schlechter.

Gefahren wird im eigenen Bus mit eigenem Fahrer. Die Schläger bleiben im Fahrzeug, die Wege zwischen Haus und Platz sind kurz, und niemand wartet am Morgen darauf, ob der Transfer kommt. Startzeiten und Tische sind gebucht, bevor Sie ankommen — Sie brauchen sich um nichts zu kümmern als um Ihr Spiel.



Die Delfinküste

BALLITO

Nördlich von Durban beginnt die Dolphin Coast. Das Zimbali Estate liegt in einem Küstenwaldreservat, in dem Affen über die Wege laufen und der Strand über einen Waldweg zu erreichen ist.

Von hier spielen Sie den Zimbali Country Club direkt am Haus und Prince's Grant eine gute halbe Stunde nördlich.

Ballito selbst ist ein freundlicher Küstenort mit Promenade, Cafés und einem langen Sandstrand, an dem zwischen Juni und November die Wale vorbeiziehen. Der 18. April bleibt ohne Programm: Pool, Spa, Strand — oder eine zusätzliche Runde auf dem Platz, wenn Sie mögen.

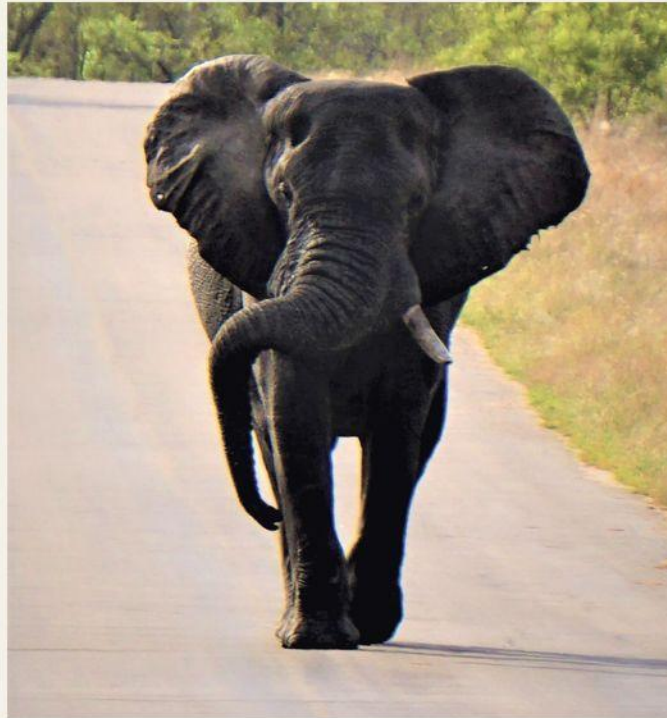
Der Wechsel in den Busch

MPUMALANGA

Am zehnten Tag wechselt die Reise die Welt: Inlandsflug von Durban nach Nelspruit, dann die Fahrt zur Buhala Lodge am Crocodile River.

Vier Nächte an der Südgrenze des Krügerparks, mit einer ganztägigen Pirschfahrt, der Runde in Skukuza mitten im Nationalpark und Leopard Creek.

Der Flug dauert keine zwei Stunden und spart einen ganzen Reisetag über Land. In Nelspruit steht der Bus bereit; von dort sind es rund fünfzig Minuten bis an den Crocodile River. Am Abend sitzen Sie über dem Fluss und hören die Nilpferde — ein anderer Kontinent als am Morgen.



Golf mit Blick aufs Meer

DREI PLAETZE AN DER SÜDKÜSTE

San Lameer, Wild Coast und Southbroom liegen alle in wenigen Autominuten voneinander entfernt und sind dabei drei ganz verschiedene Plätze: die Lagune, die Klippe, der alte Parkland-Platz.

Gespielt wird an drei aufeinanderfolgenden Tagen, jeweils mit dem eigenen Bus vom Haus aus – am Nachmittag bleibt Zeit für Strand und Pool.

Die Plätze der South Coast sind alt gewachsen, gepflegt und angenehm zu gehen. Sie verlangen mehr Genauigkeit als Länge, und der Wind vom Meer macht jede Runde anders. Affen am Fairwayrand gehören dazu.

Der Süden des Krügerparks

VIER TAGE AM PARK

Der Südteil des Krügerparks ist der tierreichste. Von der Buhala Lodge sind es wenige Minuten bis zum Malelane Gate.

Ein ganzer Tag gehört der Pirschfahrt im offenen Fahrzeug, ein weiterer der Runde in Skukuza. Welcher Tag welcher wird, entscheiden wir vor Ort nach Wetter und Startzeit.

Dazwischen liegt der 21. April: Leopard Creek, für viele der schönste Platz Afrikas, mit fester Startzeit für unsere Gruppe. Drei Tage, drei völlig verschiedene Arten, denselben Landstrich zu erleben.

Sechzehn, nicht sechzig

KLEINE GRUPPE, EIGENER BUS

Mehr als sechzehn Gäste nehmen wir nicht mit: vier Flights, kein Warten am Abschlag, ein Tisch für alle am Abend.

Gefahren wird im eigenen Bus mit eigenem Fahrer. Die Schläger bleiben im Fahrzeug, die Wege zwischen Haus und Platz sind kurz.

Begleitet wird die Reise von Gerd Schönberg, PGA-Professional und Inhaber von goHartl golftours. Er fährt den Bus selbst, kennt die Häuser und die Ansprechpartner vor Ort und ist der, der es regelt, wenn etwas anders läuft als geplant.



The Beach Palace

RAMSGATE · 4 NÄCHTE

Ein kleines, persönlich geführtes Haus unmittelbar über dem Strand von Ramsgate, mit Blick auf den Indischen Ozean. Sechs großzügige Suiten mit eigenem Bad, dazu eine ganze Villa mit fünf Schlafzimmern und fünf Bädern. Zwei Außenpools, Whirlpool, Fitnessraum, eigener Zugang zum Sand.

Übernachtung mit Frühstück, 11.04. bis 15.04.



Zimbali

BALLITO · 4 NÄCHTE

Das große Resorthaus liegt am Rand eines Küstenwaldreservats über der Delfinküste von Ballito, mitten im Zimbali Estate. Große Zimmer, weitläufige Poolanlage, Spa und ein Waldweg hinunter zum Strand. Der Zimbali Country Club beginnt vor der Tür.

Übernachtung mit Frühstück, 15.04. bis 19.04.



Buhala Lodge

AM KRÜGERPARK · 4 NÄCHTE

Die Lodge liegt direkt am Crocodile River an der Südgrenze des Krügerparks — die Tiere kommen bis ans gegenüberliegende Ufer. Zehn Zimmer, Pool, Terrasse über dem Fluss und ein Abendessen, das im Freien serviert wird, wenn das Wetter es zulässt.

3 x Halbpension, 1 x Frühstück, 19.04. bis 23.04.



Der Fluss als Zaun

BUHALA LODGE

Die Lodge liegt direkt am Crocodile River; das andere Ufer gehört bereits zum Nationalpark. Elefanten, Nilpferde und Antilopen kommen bis ans Wasser, und man sieht sie von der Terrasse aus.

Gegessen wird im Freien, wenn das Wetter es zulässt — drei Abende mit Halbpension, dazu das Frühstück an allen vier Tagen.

Das Haus hat zehn Zimmer, einen Pool und eine lange Terrasse über dem Wasser. Wer früh aufsteht, sitzt dort mit dem Fernglas, bevor die anderen wach sind: In den ersten Morgenstunden kommen die Tiere ans Ufer, und über dem Fluss steht der Dunst.

Ein ganzer Tag im Park

PIRSCHFAHRT

Einen der beiden vollen Tage verbringen wir im offenen Fahrzeug im Krügerpark, mit einem Ranger, der das Gebiet kennt. Frühstückspause und Mittagsrast gehören dazu.

Was man sieht, entscheiden die Tiere. Elefant, Nashorn, Büffel und Giraffe sind im Süden des Parks häufig; Löwe und Leopard sind Glückssache.

Der Süden ist der tierreichste Teil des Krügerparks: dichter Buschwald, viele Wasserläufe, kurze Wege. Das Malelane Gate liegt wenige Minuten von der Lodge entfernt, wir sind also früh im Park, wenn die Tiere noch aktiv sind, und müssen abends nicht stundenlang zurückfahren.



Der beste Platz Afrikas

LEOPARD CREEK · 21. APRIL

Die Startzeit steht: 21. April, 11:00 Uhr, sechzehn Spieler. Leopard Creek ist einer der wenigen Plätze, für die Golfer eigens nach Südafrika fliegen.

Der Cart gehört hier zum Greenfee. Es gilt eine strenge Kleiderordnung — wir sagen vor der Runde, was gilt.

Der Platz liegt auf einer Anhöhe über dem Crocodile River, das Klubhaus mit dem großen Reetdach gehört zu den schönsten Afrikas. Von der 13. Bahn schaut man in den Nationalpark hinein; unten im Fluss liegen Krokodile, und Elefanten kommen zum Trinken.

Golf ohne Zaun

SKUKUZA

Skukuza ist ein Neun-Loch-Platz mitten im Nationalpark. Es gibt keinen Zaun: Warzenschweine grasen neben dem Grün, Antilopen queren die Bahn, und am Wasserloch liegen Nilpferde.

Auch hier ist der Cart im Greenfee enthalten.

Vor dem Abschlag unterschreibt jeder Spieler eine Erklärung — das gehört hier dazu. Gespielt wird in Ruhe und mit offenen Augen; wenn ein Tier auf der Bahn steht, hat es Vorfahrt. Eine Runde, von der man zu Hause länger erzählt als von mancher 18-Loch-Runde.



San Lameer

12.04. · 18 LOCH · SOUTH COAST

Der Platz windet sich zwischen subtropischer Vegetation und dem Lauf der Lagune hindurch. Schmale Fairways und gut verteidigte Grüns verlangen von der ersten Bahn an Präzision statt Länge – ein freundlicher Auftakt, der trotzdem Aufmerksamkeit fordert.

Die erste Runde der Reise, wenige Minuten vom Haus entfernt. Am Nachmittag bleibt Zeit für Strand, Pool oder die Range.



Wild Coast

13.04. · 18 LOCH · WILD COAST SUN

Der Platz liegt spektakulär über den Klippen des Indischen Ozeans, mit kräftigen Höhenunterschieden, tiefen Schluchten und dem Meeresrauschen als ständigem Begleiter. Für viele Gäste ist es der eindrucksvollste Platz der gesamten Küste.

Ein kurzer Transfer nach Süden bringt Sie an die Klippen des Wild Coast Sun Country Club.



Southbroom

14.04. · 18 LOCH · SOUTH COAST

Einer der Klassiker der South Coast: ein reifer Parkland-Platz mit altem Baumbestand, welligem Gelände und Ausblicken bis aufs Meer. Affen am Fairwayrand gehören zum Bild.

Der letzte Tag an der Südküste – der Ausklang auf der Terrasse über dem Meer bietet sich an.



Prince's Grant

16.04. · 18 LOCH · NÖRDLICH VON BALLITO

Ein Platz im Geist der schottischen Links, angelegt zwischen Dünen, Feuchtgebieten und alten Küstenbäumen. Der Wind vom Meer gehört hier zum Spiel und macht jede Runde zu einer anderen.

Eine gute halbe Stunde nördlich von Ballito. Am Nachmittag zurück ins Hotel.



Zimbali Country Club

17.04. · 18 LOCH · AM HOTEL

Einer der besten Plätze des Landes, unmittelbar am Hotel. Die Bahnen führen durch dichten subtropischen Küstenwald, mit erhöhten Abschlängen und immer wieder Blicken über die Baumkronen aufs Meer. Ein Platz, der eher belohnt als bestraft – wenn man die Linie hält.

Der Platz beginnt vor der Tür des Hotels. Der 18.04. bleibt frei; eine zusätzliche Runde lässt sich auf Wunsch arrangieren.



Leopard Creek

21.04. · 18 LOCH · INKL. CART

Seit Jahren unter den besten Plätzen Afrikas und Austragungsort der Alfred Dunhill Championship. Der Platz grenzt unmittelbar an den Krügerpark – von mehreren Abschlängen sieht man Elefanten, Nilpferde und Krokodile im Fluss. Es gilt eine strenge Kleiderordnung.

Startzeit 11:00 Uhr, Cart im Greenfee enthalten.



Skukuza

20. oder 22.04. · 9 LOCH · IM NATIONALPARK · INKL. CART

Ein Neun-Loch-Platz mitten im Krügerpark, ohne Zaun: Warzenschweine, Antilopen und gelegentlich Nilpferde teilen sich die Bahnen mit den Spielern. Eine Runde, die man nirgends sonst so spielt.

Neun Loch im Nationalpark, Cart im Greenfee enthalten. Der jeweils andere Tag gehört der ganztägigen Pirschfahrt.



Sechzehn, nicht sechzig

Wir fahren mit unserem eigenen Fahrzeug und unserem eigenen Fahrer. Das klingt nach einer Kleinigkeit und ist der größte Unterschied im Alltag einer Golfreise: Die Schläger bleiben im Bus, die Wege zwischen Hotel und Platz sind kurz, und niemand wartet darauf, ob der Fahrer kommt oder wo der Bus gerade steht.

Mehr als sechzehn Gäste nehmen wir nicht mit — vier Flights, kein Warten am Abschlag, ein Tisch für alle am Abend. Begleitet wird die Reise von Gerd Schönberg, PGA-Professional und Inhaber von goHartl golftours.

goHartl golftours gibt es seit 1990. Südafrika fahren wir seit Jahren, immer dieselben Häuser, immer dieselben Plätze, immer dieselben Ansprechpartner vor Ort. Deshalb wissen wir, welche Startzeit an welchem Tag funktioniert und welche nicht.

goHartl golftours

Gerd Schönberg · Pfistererberg 16 · 94086 Bad Griesbach
Fon +49 8532 9264018 · info@golfausflug.de · www.golfausflug.de



SAMSTAG 10.04. | 1. TAG

Individueller Abflug nach Südafrika. Der Flug ist nicht Teil der Reise. Zwischen Deutschland und Südafrika liegt im April keine Zeitverschiebung.

SONNTAG 11.04. | 2. TAG

Ankunft in Durban, Empfang am Flughafen, Transfer an die Natal South Coast. Check-in im Beach Palace in Ramsgate. Am Anreisetag wird nicht gespielt.

MONTAG 12.04. | 3. TAG

Golf auf dem San Lameer Golf Course zwischen Lagune und subtropischer Vegetation. Nachmittags Strand, Pool oder Range.

DIENSTAG 13.04. | 4. TAG

Golf auf dem Wild Coast Golf Club hoch über den Klippen des Indischen Ozeans.

MITTWOCH 14.04. | 5. TAG

Golf auf dem Southbroom Golf Course, dem Klassiker der South Coast. Letzter Abend an der Südküste.

DONNERSTAG 15.04. | 6. TAG

Fahrt an Durban vorbei nordwärts nach Ballito, Check-in im Zimbali. Am Transfertag wird nicht gespielt.

FREITAG 16.04. | 7. TAG

Golf auf dem Prince's Grant Golf Course, einem Links-Platz zwischen Dünen und Feuchtgebieten. Nachmittags zurück nach Ballito.

SAMSTAG 17.04. | 8. TAG

Golf auf dem Zimbali Country Club, direkt am Hotel, durch dichten Küstenwald mit Blicken aufs Meer.

SONNTAG 18.04. | 9. TAG

Ein Tag ohne Programm: Ballito, Hotelstrand, Pool oder Spa. Eine zusätzliche Runde auf dem Zimbali Country Club ist auf Wunsch möglich.

MONTAG 19.04. | 10. TAG

Transfer zum Flughafen und Inlandsflug Durban – Nelspruit, weiter zur Buhala Lodge am Crocodile River. Golffrei. Abendessen in der Lodge.

DIENSTAG 20.04. | 11. TAG

Ganztägige Pirschfahrt im Krügerpark oder Golf in Skukuza – die Reihenfolge legen wir vor Ort fest. Abendessen in der Lodge.

MITTWOCH 21.04. | 12. TAG

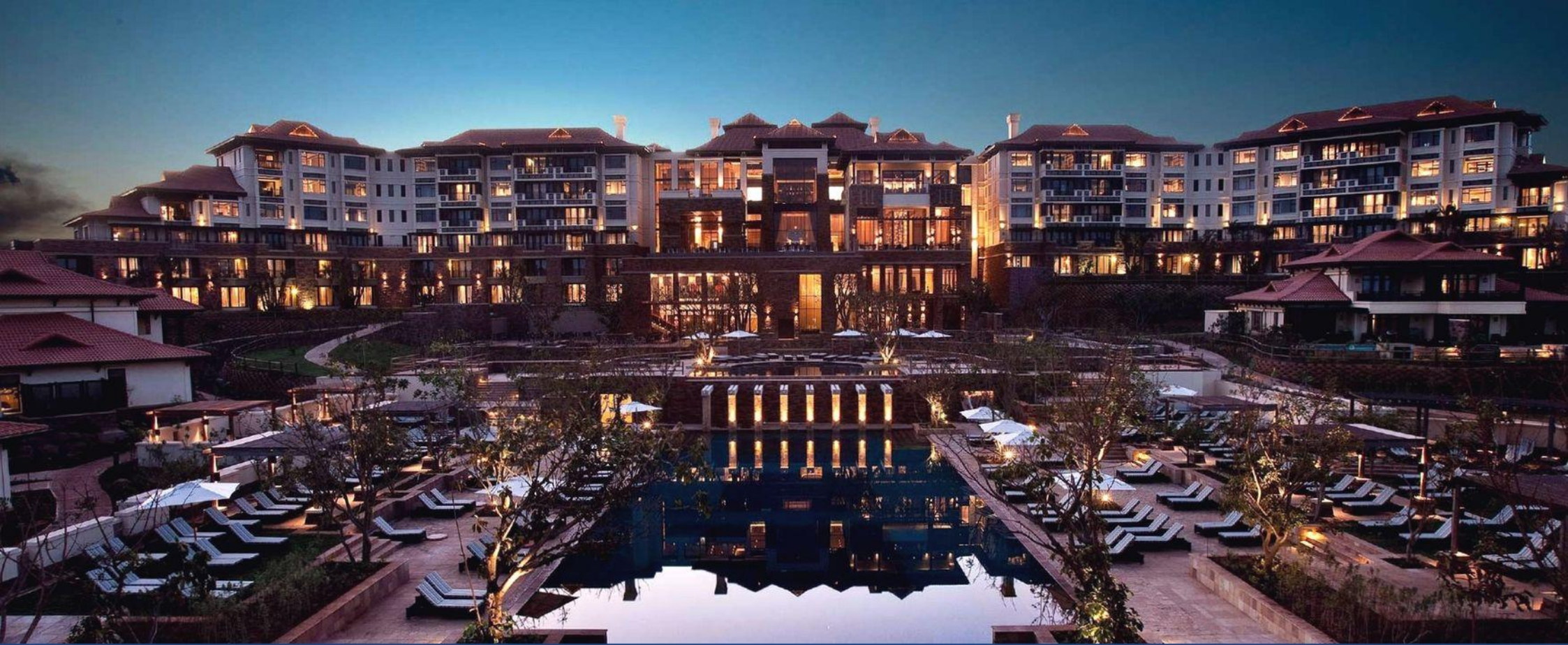
Golf auf Leopard Creek, Startzeit 11:00 Uhr, Cart im Greenfee. Abendessen in der Lodge.

DONNERSTAG 22.04. | 13. TAG

Der jeweils andere der beiden Tage: Pirschfahrt im Krügerpark oder die Neun-Loch-Runde in Skukuza. Abendessen in der Lodge.

FREITAG 23.04. | 14. TAG

Transfer zum Flughafen, Rückreise. Wer verlängert, fliegt nach Johannesburg und reist am 25.04. zurück.



BALLITO · DIE DELFINKÜSTE

Vier Nächte über dem Meer

Das Zimbal Estate liegt in einem Küstenwaldreservat nördlich von Durban: alte Bäume, Affen auf den Wegen, ein Waldpfad hinunter zum Strand. Unser Haus ist das große Resorthaus im Estate – weitläufige Poolanlage, Spa und große Zimmer. Der Zimbal Country Club beginnt vor der Tür, Prince's Grant liegt eine gute halbe Stunde nördlich. Der 18. April bleibt frei – für den Strand, den Pool oder eine zusätzliche Runde.



LEOPARD CREEK · 21. APRIL, 11:00 UHR

Der Platz am Krügerpark

Leopard Creek zählt seit Jahren zu den besten Plätzen Afrikas und ist Austragungsort der Alfred Dunhill Championship. Der Platz liegt auf einer Anhöhe über dem Crocodile River und grenzt unmittelbar an den Nationalpark — von mehreren Abschlägen sieht man Elefanten und Krokodile unten im Wasser.

Gebaut wurde er 1996 von Gary Player für den Unternehmer Johann Rupert, und er ist bis heute ein privater Klub geblieben; Gäste spielen ihn nur über Häuser der Umgebung. Genau deshalb steht unsere Startzeit fest: 21. April, 11:00 Uhr, für sechzehn Spieler.

Das Klubhaus mit dem großen Reetdach gehört zu den schönsten des Kontinents. Der Cart ist im Greenfee enthalten, und es gilt eine strenge Kleiderordnung — wir sagen vor der Runde, was gilt, damit niemand am Eingang umkehren muss.



KRÜGERPARK · GANZTAGESSAFARI

Ein Tag im offenen Fahrzeug

Der Süden des Krügerparks ist der tierreichste Teil des Nationalparks, und das Malelane Gate liegt wenige Minuten von der Lodge entfernt. Einen der beiden vollen Tage verbringen wir im offenen Fahrzeug mit einem ortskundigen Ranger.

Aufbruch ist früh, wenn die Luft noch kühl ist und die Tiere unterwegs sind. Die Fahrt führt über Sandpisten an die Wasserlöcher, dazwischen gibt es eine Frühstückspause und eine Mittagsrast an einem der Rastplätze im Park.

Was sich zeigt, entscheiden die Tiere. Elefant, Nashorn, Büffel und Giraffe sind hier häufig, dazu Zebras, Gnus, Impalas und Warzenschweine; Löwe und Leopard sind Glückssache. Ein Fernglas gehört ins Handgepäck.



Die Route

Zwölf Nächte, drei Standquartiere, ein Inlandsflug: von der Natal South Coast über Ballito an die Südgrenze des Krügerparks.

IHRE HÄUSER

- 1 The Beach Palace
Ramsgate · 4 Nächte
- 2 Zimbali
Ballito · 4 Nächte
- 3 Buhala Lodge
Malelane · 4 Nächte

SIEBEN GREENFEES

- 1 San Lameer
- 2 Wild Coast
- 3 Southbroom
- 4 Prince's Grant
- 5 Zimbali Country Club
- 6 Leopard Creek
- 7 Skukuza

DER WEG IN STATIONEN

- 11.04. Ankunft Durban, Transfer an die Natal South Coast
- 11.-15.04. Ramsgate — San Lameer, Wild Coast, Southbroom
- 15.-19.04. Ballito — Zimbali Country Club, Prince's Grant
- 19.04. Inlandsflug Durban — Nelspruit, weiter nach Malelane
- 19.-23.04. Krügerpark — Safari, Skukuza, Leopard Creek
- 23.04. Rückreise · optional zwei Nächte Johannesburg

Die gestrichelte Linie an der Küste ist die Busstrecke, der Bogen nach Norden der Inlandsflug Durban — Nelspruit am 19. April. Der Krügerpark grenzt unmittelbar an Leopard Creek und die Buhala Lodge.

IM REISEPREIS ENTHALTEN

- Begleitete Golf- und Safarirundreise durch KwaZulu-Natal und Mpumalanga
- Empfang am Flughafen Durban und Transfer nach Ramsgate an die Natal South Coast
- 4 x Übernachtung im Doppelzimmer mit Frühstück im The Beach Palace, Ramsgate
- 4 x Übernachtung im Doppelzimmer mit Frühstück im Zimbali, Ballito
- 4 x Übernachtung im Doppelzimmer in der Buhala Lodge am Krügerpark, 3 x Halbpension und 1 x Frühstück
- 7 Greenfees: San Lameer · Wild Coast · Southbroom · Prince's Grant · Zimbali Country Club · Leopard Creek inkl. Cart · Skukuza 9 Loch inkl. Cart
- Ganztägige Safari im Krügerpark inklusive Fahrzeug und Guide
- Sämtliche gemäß Reiseprogramm beschriebenen Transfers von und zu Flughafen, Hotels, Golfplätzen und Ausflugszielen
- Persönliche Reisebegleitung durch Gerd Schönberg, PGA-Professional und Inhaber von goHartl golftours
- Startzeiten und Tischreservierungen sind organisiert
- Reiseveranstalterhaftpflicht- und Insolvenzversicherung

NICHT EINGESCHLOSSEN

- Flug nach Durban und zurück (siehe Hinweise)
- Inlandsflug Durban – Nelspruit; wir buchen ihn auf Wunsch gemeinsam für die Gruppe
- Essen und Getränke, soweit nicht ausdrücklich genannt
- Caddy, Cart und Trolley, soweit nicht genannt – ein Cart je zwei Spieler
- Golfleihausrüstung vor Ort – 160 € für die Dauer der Reise
- Trinkgelder, persönliche Ausgaben, Reiseversicherungen
- Transfer bei früherer oder späterer An- und Abreise zu eigenem Termin sowie die optionale Verlängerung in Johannesburg

HINWEISE

Die im Reiseverlauf genannten Abendessen sind, soweit nicht als inklusive ausgewiesen, gemeinsame Restaurantbesuche, die wir für Sie reservieren; Speisen und Getränke zahlen Sie vor Ort selbst. Maximal 16 Teilnehmer. Der Programmablauf kann in anderer Reihenfolge stattfinden; ist ein Golfplatz am vorgesehenen Tag nicht bespielbar, spielen wir einen gleichwertigen Platz. Die Reihenfolge von Pirschfahrt und Skukuza-Runde legen wir vor Ort fest. Stand 09/2026. Flüge sind nicht Bestandteil der Reise. Auf Wunsch geben wir Ihre Kontaktdaten mit Ihrem Einverständnis an ein Reisebüro weiter; die Flugbuchung erfolgt direkt zwischen Ihnen und dem Reisebüro. Tierbeobachtung ist Natur und nicht garantiert. Der Krügerpark liegt in einem Malariagebiet – bitte rechtzeitig ärztlich beraten lassen. Die Allgemeinen Reisebedingungen (ARB) sind auf den Seiten 20 bis 24 dieser Broschüre abgedruckt. Kundengeldabsicherung: R+V Allgemeine Versicherung AG, Wiesbaden.

REISEPREIS

Pro Person im Doppelzimmer	4.590,– €
Einzelzimmerzuschlag	990,– €
Verlängerung Johannesburg, 2 Nächte	auf Anfrage

Bei Buchung 20 % Anzahlung, Restzahlung 30 Tage vor Anreise.
Reiseunterlagen nach vollständigem Zahlungseingang.

goHartl golftours

Pfistererberg 16 · 94086 Bad Griesbach · Fon +49 8532 9264018 · +41 44 500 51 26 · info@golfausflug.de · www.golfausflug.de

Anmeldung

Golf & Safari KwaZulu-Natal · Natal South Coast, Ballito und der Krügerpark · 10. – 23. April 2027 · 4.590 € p. P. im DZ, EZ + 990 €

TEILNEHMER 1 – VORNAME UND NACHNAME

HANDICAP

STAATSANGEHÖRIGKEIT

TELEFON

TEILNEHMER 2 – VORNAME UND NACHNAME

HANDICAP

STAATSANGEHÖRIGKEIT

E-MAIL

STRASSE UND HAUSNUMMER

PLZ UND ORT

ANKUNFT UND ABFLUG KAPSTADT SOWIE NOTFALLKONTAKT – SOBALD BEKANNT

ZIMMER

☐ Doppelzimmer ☐ Einzelzimmer (Zuschlag 990 €) ☐ Reduktion für Nichtgolfer erwünscht (auf Anfrage)

WÜNSCHE

☐ Cart reservieren, ein Cart je zwei Spieler. Der Cart ist nicht im Reisepreis enthalten, ausser auf Leopard Creek und in Skukuza. ☐ Golffleihset vor Ort – 160 €, zahlbar vor Ort ☐ Vegetarisch / Unverträglichkeiten

SONSTIGE WÜNSCHE UND ANMERKUNGEN

☐ Ich melde die oben genannten Personen verbindlich an und stehe für deren vertragliche Verpflichtungen ein, soweit ich diese durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen habe (Ziffer 1.5 der Reisebedingungen).

☐ Das Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden nach § 651a BGB und das Informationsblatt „Vorvertragliche Informationen“ (Seiten 18 und 19 dieser Broschüre) habe ich vor meiner Buchungserklärung erhalten und zur Kenntnis genommen. – Bitte gesondert unterschreiben.

Es gelten die Allgemeinen Reisebedingungen (ARB) von goHartl golftours, Bad Griesbach – abgedruckt auf den Seiten 20 bis 24 dieser Broschüre. Kundengeldabsicherung: R+V Allgemeine Versicherung AG, Wiesbaden. Eine Reiserücktrittskostenversicherung ist nicht Bestandteil der Reise; einen Link erhalten Sie mit der Bestätigung.

ORT, DATUM

UNTERSCHRIFT – ANMELDUNG

UNTERSCHRIFT – FORMBLATT § 651a BGB ERHALTEN

Informationsblatt zu Ihrer Pauschalreise

Ihre Reise im Überblick

Ansprechpartner	goHartl golftours · +49 8532 9264018 · +49 175 264 68 69. Die Gruppe wird durchgehend von Gerd Schönberg begleitet; Umgangssprache vor Ort ist Englisch.
Bestimmungsort	KwaZulu-Natal und Mpumalanga, Südafrika · Reiseroute laut Prospekt
Transportmittel	goHartl-golftours-Reisebus sowie landesübliche Reisebusse und Minibusse örtlicher Unternehmen; Inlandsflug Durban – Nelspruit am 19.04.2027 mit einer Linienfluggesellschaft, nicht im Reisepreis enthalten
Ort, Tag und Zeit	Abflug 10.04.2027, Ankunft Durban 11.04.2027, Rückreise ab Nelspruit bzw. Johannesburg 23.04.2027. Die genauen Abfahrtszeiten zu den Golfplätzen und Restaurants werden vor Ort bekannt gegeben.
Gruppengröße	maximal 16 Teilnehmer · Sprache: deutsch

Enthaltene Leistungen

4 Uebernachtungen mit Frühstück im The Beach Palace, Ramsgate · 4 Uebernachtungen mit Frühstück im Zimbali, Ballito · 4 Uebernachtungen in der Buhala Lodge am Krügerpark mit 3 x Halbpension und 1 x Frühstück · 1 x Greenfee San Lameer Golf Course · 1 x Greenfee Wild Coast Golf Club · 1 x Greenfee Southbroom Golf Course · 1 x Greenfee Prince's Grant Golf Course · 1 x Greenfee Zimbali Country Club · 1 x Greenfee Leopard Creek Country Club inkl. Cart · 1 x Greenfee Skukuza Golf Course, 9 Loch, inkl. Cart · ganztägige Safari im Krügerpark inkl. Fahrzeug und Guide · sämtliche gemäß Reiseprogramm beschriebenen Transfers von und zu Flughäfen, Hotels und Golfplätzen · durchgehende persönliche Reisebegleitung.

Nicht inklusive

Flug, Inlandsflug Durban – Nelspruit, Essen und Getränke, Caddy, Cart und Trolley (soweit nicht genannt), Trinkgelder, persönliche Ausgaben, Reiseversicherungen, Transfer bei früherer oder späterer An- und Abreise zu eigenem Termin, optionale Verlängerung in Johannesburg. Golfleihausrüstung vor Ort 160 € für die Dauer der Reise.

Eingeschränkte Mobilität

Sollten Sie sich nicht sicher sein, ob Sie die Mobilitätsanforderungen der Reise erfüllen können, fragen Sie uns bitte unbedingt vor Ihrer Buchung.

Reisepreis und Zahlung

4.590,- € pro Person im Doppelzimmer, Einzelzimmerzuschlag 990,- €. Bei Buchung 20 % Anzahlung, Restzahlung 30 Tage vor Anreise.

Reiseveranstalter

goHartl golftours, Einzelunternehmen, Pfistererberg 16, D-94086 Bad Griesbach · +49 8532 9264018 · info@golfausflug.de

Einreise Südafrika – Pass und Aufenthalt

Deutsche, Österreicher und Schweizer benötigen für einen Aufenthalt bis zu drei Monaten einen Reisepass, der bei Abreise noch mindestens 30 Tage über die Reise hinaus gültig ist und mindestens zwei freie Seiten hat (auch bei der Ausreise). Bei Ankunft in Südafrika ist der Nachweis über die bezahlte Rückreise zu führen. Bitte teilen Sie uns auf dem Anmeldeformular Ihre Staatsangehörigkeit mit. Ein Visum ist für Aufenthalte bis zu 90 Tagen nicht erforderlich. Bei Anreise aus Deutschland, Österreich oder der Schweiz sind für Südafrika keine Impfungen vorgeschrieben. Seit dem 01.07.2026 ist vor der Einreise eine digitale Zollerklärung abzugeben; wir weisen Sie mit den Reiseunterlagen darauf hin.

Rücktritt und Entschädigung

Sie können vor Reisebeginn jederzeit von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist uns gegenüber zu erklären. Im Falle des Rücktritts verlieren wir den Anspruch auf den Reisepreis; stattdessen können wir eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt nicht von uns zu vertreten ist oder außergewöhnliche Umstände vorliegen. Die Entschädigung berechnet sich nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung:

bis 31 Tage vor Reiseantritt	mindestens 20,- €, höchstens 20 %
ab dem 30. bis zum 22. Tag	50 %
ab dem 21. bis zum 15. Tag	70 %
vom 14. bis 08. Tag	85 %
ab dem 7. Tag / Nichtanreise	95 %

Prozentangaben jeweils vom Reisepreis. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Allgemeinen Reisebedingungen (ARB).

Versicherungen

Sie können sich für den Fall eines Reiserücktritts und im Hinblick auf Risiken bei der Durchführung der Reise – insbesondere Abbruch, Unfall, Krankheit, Krankenrücktransport und Gepäckverlust – versichern. Wir empfehlen Ihnen ausdrücklich, den Abschluss einer Versicherung zu prüfen. Einen Link zur Reiserücktrittskostenversicherung erhalten Sie mit Ihrer Bestätigungsmail.

Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302. Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Das Unternehmen goHartl golftours trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise. Zudem verfügt goHartl golftours über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und ggf. unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (z. B. Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten.
- Die Reisenden können vom Vertrag zurücktreten, ohne eine Rücktrittsgebühr zu zahlen, und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird.
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- Die Reisenden haben Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet.

Kundengeldabsicherung

goHartl golftours hat eine Insolvenzabsicherung mit der R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, abgeschlossen. Die Reisenden können diese Einrichtung kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von goHartl golftours verweigert werden.

Richtlinie (EU) 2015/2302, umgesetzt in deutsches Recht: www.gesetze-im-internet.de

Allgemeine Reisebedingungen

Reisebedingungen des Veranstalters goHartl golftours – Golfreisen Gerd Schönberg für Pauschalangebote für Buchungen ab dem 15.09.2026. Sie sind Bestandteil dieser Broschüre und werden Ihnen damit vor Ihrer Buchungserklärung ausgehändigt.

Reisebedingungen des Veranstalters

goHartl golftours – Golfreisen Gerd Schönberg

für Pauschalangebote für Buchungen ab dem 15.09.2026

Die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen Ihnen und goHartl golftours Golfreisen Gerd Schönberg, nachstehend „gHg“ abgekürzt, im Buchungsfall ab dem 15.09.2026 zustande kommenden Reisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a–y BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und der Artikel 250 und 252 des EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB) und füllen diese aus. Bitte lesen Sie diese Reisebedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch!

1. Abschluss des Pauschalreisevertrages, Verpflichtung des Kunden

1.1. Für alle Buchungswege gilt:

a) Grundlage des Angebots von gHg und der Buchung des Kunden sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen von gHg für die jeweilige Reise, soweit diese dem Kunden bei der Buchung vorliegen.

b) Weicht der Inhalt der Reisebestätigung von gHg vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot von gHg vor, an das gHg für die Dauer von 7 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, soweit gHg bezüglich des neuen Angebots auf die Änderung hingewiesen und seine vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt hat und der Kunde innerhalb der Bindungsfrist gHg die Annahme durch ausdrückliche Erklärung oder Anzahlung erklärt.

c) Die von gHg gegebenen vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, den Reisepreis und alle zusätzlichen Kosten, die Zahlungsmodalitäten, die Mindestteilnehmerzahl und die Stornopauschalen (gem. Artikel 250 § 3 Nummer 1, 3 bis 5 und 7 EGBGB) werden nur dann nicht Bestandteil des Pauschalreisevertrages, sofern dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.

1.2. Für die Buchung, die mündlich, schriftlich, per E-Mail oder per Telefax erfolgt, gilt:

a) Solche Buchungen (außer mündliche und telefonische) sollen mit dem Buchungsformular von gHg erfolgen (bei E-Mails durch Übermittlung des ausgefüllten und unterzeichneten Buchungsformulars als Anhang). Mit der Buchung bietet der Kunde gHg den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an. An die Buchung ist der Kunde 7 Werktage gebunden.

b) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Reisebestätigung (Annahmeerklärung) durch gHg zustande. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird gHg dem Kunden eine der den gesetzlichen Vorgaben zu deren Inhalt entsprechenden Reisebestätigung in Textform übermitteln, sofern der Reisende nicht Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform nach Art. 250 § 6 Abs. (1) Satz 2 EGBGB hat, weil der Vertragsschluss in gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Parteien oder außerhalb von Geschäftsräumen erfolgte.

c) Unterbreitet gHg, gegebenenfalls nach vorheriger Abstimmung mit dem Kunden über seine Wünsche, dem Kunden ein verbindliches und konkretes Angebot mit Leistungen, Preisen und Reisezeitraum, so kommt der Vertrag abweichend von den vorstehenden Bestimmungen dadurch zu Stande, dass der Kunde dieses Angebot ohne Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstigen Änderungen in der von gHg angegebenen Form und Frist annimmt. In diesem Fall kommt der Vertrag mit Eingang der Annahmeerklärung des Kunden bei gHg zu Stande. gHg wird den Kunden vom Eingang der Annahmeerklärung unterrichten. Die Rechtsverbindlichkeit des Vertrages ist jedoch unabhängig davon, ob dem Kunden diese Benachrichtigung zugeht.

1.3. Bei Buchungen im elektronischen Geschäftsverkehr (z. B. Internet, App, Telemedien) gilt für den Vertragsabschluss:

a) Dem Kunden wird der Ablauf der elektronischen Buchung in der entsprechenden Anwendung von gHg erläutert.

b) Dem Kunden steht zur Korrektur seiner Eingaben, zur Löschung oder zum Zurücksetzen des gesamten Buchungsformulars eine entsprechende Korrekturmöglichkeit zur Verfügung, deren Nutzung erläutert wird.

c) Die zur Durchführung der Onlinebuchung angebotenen Vertragssprachen sind angegeben. Rechtlich maßgeblich ist ausschließlich die deutsche Sprache.

d) Soweit der Vertragstext von gHg im Onlinebuchungssystem gespeichert wird, wird der Kunde darüber und über die Möglichkeit zum späteren Abruf des Vertragstextes unterrichtet.

e) Mit Betätigung des Buttons (der Schaltfläche) „zahlungspflichtig buchen“ bietet der Kunde gHg den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an. An dieses Vertragsangebot ist der Kunde 7 Werktage ab Absendung der elektronischen Erklärung gebunden.

f) Dem Kunden wird der Eingang seiner Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt.

g) Die Übermittlung der Buchung durch Betätigung des Buttons „zahlungspflichtig buchen“ begründet keinen Anspruch des Kunden auf das Zustandekommen eines Pauschalreisevertrages entsprechend seiner Buchungsangaben. gHg ist vielmehr frei in der Entscheidung, das Vertragsangebot des Kunden anzunehmen oder nicht.

h) Der Vertrag kommt durch den Zugang der Reisebestätigung von gHg beim Kunden zu Stande.

1.4. gHg weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 312 Abs. 7, 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB) bei Pauschalreiseverträgen nach § 651a und § 651c BGB, die im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk, Telemedien und Onlinedienste) abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651h BGB (siehe hierzu auch Ziff. 5). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht ein Widerrufsrecht ebenfalls nicht.

1.5. Der Kunde hat bei einer Buchung für mehrere Reiseteilnehmer neben seinen eigenen vertraglichen Verpflichtungen auch für die vertraglichen Verpflichtungen der von ihm angemeldeten Reiseteilnehmer einzustehen, sofern er diese Verpflichtung durch eine ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

2. Bezahlung

2.1. gHg und Reisevermittler dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Pauschalreise nur fordern oder annehmen, wenn ein wirksamer Kundengeldabsicherungsvertrag besteht und dem Kunden der Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise übergeben wurde. gHg hat eine Kundengeldabsicherung abgeschlossen bei der R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden. Durch diese Absicherung wird gewährleistet, dass dem Kunden gezahlte Beträge auf den Reisepreis sowie notwendige Aufwendungen für die Rückreise erstattet werden, soweit Reiseleistungen infolge Zahlungsunfähigkeit von gHg ausfallen. Nach Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung des Sicherungsscheines eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird 30 Tage vor Reisebeginn fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist. Bei Buchungen kürzer als 30 Tage vor Reisebeginn ist der gesamte Reisepreis sofort zahlungsfällig.

2.2. Soweit die Reiseleistungen keine Beförderung des Kunden von seinem Wohnort oder einem anderen Ausgangspunkt zum Ort der vertraglichen Leistungen und/oder zurück enthalten und im Einzelfall vereinbart ist, dass der gesamte Reisepreis ohne vorherige Anzahlung erst am Ende der Reise nach Erhalt aller Reiseleistungen zahlungsfällig ist, besteht keine Verpflichtung zur Insolvenzabsicherung und zur Übergabe eines Sicherungsscheins. Dies gilt auch, wenn eine Anzahlung und/oder Restzahlung vor Reiseende vereinbart wurde, gHg in der Buchungsbestätigung jedoch auf eine solche Anzahlung bzw. Vorauszahlung ausdrücklich verzichtet.

2.3. Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl gHg zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, seine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht, so ist gHg berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 5 zu belasten.

2.4. Die Reiseunterlagen werden dem Kunden nach vollständiger Bezahlung des Reisepreises übermittelt. Hat der Kunde die Reiseunterlagen trotz vollständiger Zahlung bis 7 Tage vor Reisebeginn nicht erhalten, so hat er gHg hierüber unverzüglich zu informieren (siehe auch Ziffer 9.1.).

3. Änderungen von Vertragsinhalten vor Reisebeginn, die nicht den Reisepreis betreffen

3.1. Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von gHg nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gHg vor Reisebeginn gestattet, soweit die Abweichungen unerheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.

3.2. gHg ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. auch durch E-Mail, SMS oder Sprachnachricht) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren.

3.3. Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder der Abweichung von besonderen Vorgaben des Kunden, die Inhalt des Pauschalreisevertrags geworden sind, ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer von gHg gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Erklärt der Kunde nicht innerhalb der von gHg gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber diesem den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als angenommen.

3.4. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Hatte gHg für die Durchführung der geänderten Reise bzw. einer eventuell angebotenen Ersatzreise bei gleichwertiger Beschaffenheit zum gleichen Preis geringere Kosten, ist dem Kunden der Differenzbetrag entsprechend § 651m Abs. 2 BGB zu erstatten.

3.5. Eine in der Reiseausschreibung namentlich genannte Reisebegleitung (z. B. Reiseleiter oder Golf-Professional) ist eine Angabe zur voraussichtlichen Durchführung und als solche nicht zugesicherter Vertragsinhalt. Kann die genannte Person die Reise ganz oder teilweise nicht begleiten, ist gHg berechtigt, eine gleichwertige Ersatz-Begleitung einzusetzen. Der Wechsel der Begleitperson stellt für sich genommen keine erhebliche Änderung einer wesentlichen Eigenschaft der Reiseleistungen im Sinne von Ziffer 3.3. dar und berechtigt den Kunden nicht zum unentgeltlichen Rücktritt.

4. Preiserhöhung, Preissenkung

4.1. gHg behält sich nach Maßgabe der §§ 651f, 651g BGB und der nachfolgenden Regelungen vor, den im Pauschalreisevertrag vereinbarten Reisepreis zu erhöhen, soweit

- a) eine Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger,
- b) eine Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen, wie Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafenengebühren, oder
- c) eine Änderung der für die betreffende Pauschalreise geltenden Wechselkurse sich unmittelbar auf den Reisepreis auswirkt.

4.2. Eine Erhöhung des Reisepreises ist nur zulässig, sofern gHg den Reisenden in Textform klar und verständlich über die Preiserhöhung und deren Gründe unterrichtet und hierbei die Berechnung der Preiserhöhung mitteilt.

4.3. Die Preiserhöhung berechnet sich wie folgt:

- a) Bei Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen nach 4.1 a) kann gHg den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

– Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann gHg vom Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen.

– Anderenfalls werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann gHg vom Kunden verlangen.

- b) Bei Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben gem. 4.1 b) kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

- c) Bei Erhöhung der Wechselkurse gem. 4.1 c) kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für gHg verteuert hat.

4.4. gHg ist verpflichtet, dem Kunden/Reisenden auf sein Verlangen hin eine Senkung des Reisepreises einzuräumen, wenn und soweit sich die in 4.1 a)–c) genannten Preise, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für gHg führt. Hat der Kunde/Reisende mehr als den hiernach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag von gHg zu erstatten. gHg darf jedoch von dem zu erstattenden Mehrbetrag die gHg tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen. gHg hat dem Kunden/Reisenden auf dessen Verlangen nachzuweisen, in welcher Höhe Verwaltungsausgaben entstanden sind.

4.5. Preiserhöhungen sind nur bis zum 20. Tag vor Reisebeginn eingehend beim Kunden zulässig.

4.6. Bei Preiserhöhungen von mehr als 8 % ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer von gHg gleichzeitig mit Mitteilung der Preiserhöhung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Erklärt der Kunde nicht innerhalb der von gHg gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber diesem den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als angenommen.

5. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn / Stornokosten

5.1. Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber gHg unter der vorstehend/nachfolgend angegebenen Anschrift zu erklären; falls die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt in Textform zu erklären.

5.2. Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert gHg den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann gHg eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen; Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle von gHg unterliegen und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

5.3. gHg hat die nachfolgenden Entschädigungspauschalen unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn sowie unter Berücksichtigung der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen festgelegt. Auf Verlangen des Reisenden begründet gHg die Höhe der im konkreten Fall geforderten Entschädigung. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung wie folgt mit der jeweiligen Stornostaffel berechnet:

Golfpauschalreisen

Bis 31 Tage vor Reisebeginn: mindestens 20,- €, max. 20 %

vom 30. bis 22. Tag vor Reisebeginn: 50 %

vom 21. bis 15. Tag vor Reisebeginn: 70 %

vom 14. bis 08. Tag vor Reisebeginn: 85 %

ab dem 7. Tag und bei Nichtanreise: 95 %

Golfausflug mit Busanreise Deutschland, Österreich, Schweiz

Bis 31 Tage vor Reisebeginn: mindestens 20,- €, max. 10 %

vom 30. bis 22. Tag vor Reisebeginn: 40 %

vom 21. bis 15. Tag vor Reisebeginn: 50 %

vom 14. bis 08. Tag vor Reisebeginn: 60 %

ab dem 7. Tag und bei Nichtanreise: 80 %

5.4. Sofern in der Reiseausschreibung oder im konkreten Angebot für einzelne Reisen, Angebote oder Sonderleistungen abweichende Stornierungs- und Buchungsbedingungen ausgewiesen sind, gehen diese den vorstehenden Regelungen vor.

5.5. Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, gHg nachzuweisen, dass gHg überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von gHg geforderte Entschädigungspauschale.

5.6. gHg behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit gHg nachweist, dass gHg wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist gHg verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

5.7. Ist gHg infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet, hat er unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung zu leisten.

5.8. Das gesetzliche Recht des Kunden, gemäß § 651e BGB von gHg durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Eine solche Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie gHg 7 Tage vor Reisebeginn zugeht. gHg kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt (z. B. golferische Voraussetzungen wie Platzreife oder Handicap-Vorgaben, gesundheitliche Anforderungen) oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen (z. B. Einreisebestimmungen des Ziellandes) entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Kunde gegenüber gHg als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

5.9. Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit wird dringend empfohlen.

6. Umbuchungen

6.1. Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft, der Verpflegungsart, der Beförderungsart oder sonstiger Leistungen (Umbuchung) besteht nicht. Dies gilt nicht, wenn die Umbuchung erforderlich ist, weil gHg keine, unzureichende oder falsche vorvertragliche Informationen gemäß Art. 250 § 3 EGBGB gegenüber dem Reisenden gegeben hat; in diesem Fall ist die Umbuchung kostenlos möglich. Wird in den übrigen Fällen auf Wunsch des Kunden dennoch eine Umbuchung vorgenommen, kann gHg bei Einhaltung der nachstehenden Fristen ein Umbuchungsentgelt vom Kunden pro von der Umbuchung betroffenen Reisenden erheben. Soweit vor der Zusage der Umbuchung nichts anderes im Einzelfall vereinbart ist, beträgt das Umbuchungsentgelt jeweils bis zu dem Zeitpunkt des Beginns der zweiten Stornostaffel der jeweiligen Reiseart gemäß vorstehender Regelung in Ziffer 5 € 25,- pro betroffenen Reisenden.

6.2. Umbuchungswünsche des Kunden, die nach Ablauf der Fristen erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Pauschalreisevertrag gemäß Ziffer 5 zu den Bedingungen und gleichzeitiger Neuanschließung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

7. Mindestteilnehmerzahl

gHg schreibt seine Pauschalreisen ohne Mindestteilnehmerzahl aus. Ein Rücktritt von gHg wegen Nichterreichens einer Mindestteilnehmerzahl ist damit ausgeschlossen; die Durchführung der Reise steht insoweit nicht unter Vorbehalt. Das Recht von gHg, nach § 651h Abs. (4) Satz 1 Nr. 2 BGB wegen unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände vom Vertrag zurückzutreten, bleibt unberührt.

8. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

8.1. gHg kann den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reisende ungeachtet einer Abmahnung von gHg nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies gilt nicht, soweit das vertragswidrige Verhalten ursächlich auf einer Verletzung von Informationspflichten von gHg beruht.

8.2. Kündigt gHg, so behält gHg den Anspruch auf den Reisepreis; gHg muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die gHg aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

9. Obliegenheiten des Kunden / Reisenden

9.1. Reiseunterlagen

a) Der Kunde hat gHg oder seinen Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zu informieren, wenn er die notwendigen Reiseunterlagen (z. B. Bahnticket, Hotelgutschein) nicht innerhalb der von gHg mitgeteilten Frist erhält.

b) gHg unterrichtet den Kunden vor Vertragsschluss über allgemeine Pass- und Visumerfordernisse sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von gegebenenfalls notwendigen Visa, sowie über deren etwaige Änderungen vor Reiseantritt. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des Kunden oder eventueller Mitreisender (z. B. andere Staatsangehörigkeit als deutsch, Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit, Eintragungen im Reisepass) vorliegen; Angehörige anderer Staaten erhalten Auskunft beim zuständigen Konsulat.

c) Der Kunde ist selbst verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Der Kunde hat insbesondere auf eine ausreichende Gültigkeitsdauer seines Reisepasses zu achten. Nachteile, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften erwachsen (z. B. verweigerte Einreise, Rücktrittskosten), gehen zu Lasten des Kunden. Dies gilt nicht, wenn gHg schuldhaft nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

d) gHg haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde gHg mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, gHg hat eigene Pflichten schuldhaft verletzt.

9.2. Mängelanzeige / Abhilfeverlangen

a) Wird die Reise nicht frei von Reisemängeln erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen.

b) Soweit gHg infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen.

c) Der Reisende ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter von gHg vor Ort zur Kenntnis zu geben. Ist ein Vertreter von gHg vor Ort nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, sind etwaige Reisemängel an gHg unter der mitgeteilten Kontaktstelle von gHg zur Kenntnis zu bringen; über die Erreichbarkeit des Vertreters von gHg bzw. seiner Kontaktstelle vor Ort wird in der Reisebestätigung unterrichtet. Der Reisende kann jedoch die Mängelanzeige auch seinem Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zur Kenntnis bringen.

d) Der Vertreter von gHg ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

9.3. Fristsetzung vor Kündigung

Will der Kunde/Reisende den Pauschalreisevertrag wegen eines Reisemangels der in § 651i Abs. (2) BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach § 651l BGB kündigen, hat er gHg zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe von gHg verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.

10. Beschränkung der Haftung

10.1. Die vertragliche Haftung von gHg für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach dem Montrealer Übereinkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz bleiben von dieser Haftungsbeschränkung unberührt.

10.2. gHg haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. vermittelte Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Reisebestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise von gHg sind und getrennt ausgewählt wurden. Die §§ 651b, 651c, 651w und 651y BGB bleiben hierdurch unberührt.

gHg haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten von gHg ursächlich geworden ist.

10.3. Die Reise setzt eine durchschnittliche körperliche Belastbarkeit voraus. Bestehen gesundheitliche Einschränkungen, die die Teilnahme an einzelnen Programmpunkten oder die Sicherheit anderer Teilnehmer berühren können, bitten wir um Mitteilung vor Vertragsschluss, damit die Durchführbarkeit gemeinsam geprüft werden kann.

In Gebieten mit natürlichem Wildtiervorkommen – insbesondere bei Pirschfahrten und Aufhalten in Wildreservaten – bestehen Gefahren, die auch bei sorgfältigsten Vorkehrungen nicht vollständig vermeidbar sind. Den Sicherheitshinweisen und Anordnungen der Reiseleitung, der Guides und des Personals der Leistungsträger ist Folge zu leisten. Beruht ein Schaden darauf, dass der Reisende diese Hinweise schuldhaft nicht beachtet hat, kann sich sein Anspruch nach den Grundsätzen des Mitverschuldens mindern oder entfallen.

Für Reiseleistungen, die im Reisepreis enthalten sind – dazu gehören die ausgeschriebenen Pirschfahrten und Aufenthalte in Wildreservaten –, gilt die Haftungsregelung nach Ziffer 10.1. gHg haftet ferner, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten von gHg ursächlich geworden ist.

10.4. Die Haftung wird ausgeschlossen für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistung lediglich vermittelt werden und zudem so gekennzeichnet sind, dass sie erkennbar nicht Bestandteil unserer Reiseleistungen sind.

10.5. Flugbeförderungsleistungen sind nicht Bestandteil der Reiseleistungen von gHg und werden von gHg weder erbracht noch vermittelt. Auf Wunsch des Kunden gibt gHg dessen Kontaktdaten mit dessen Einverständnis an ein Reisebüro weiter; Beratung, Angebot und Buchung von Flügen erfolgen in diesem Fall unmittelbar zwischen dem Kunden und dem Reisebüro bzw. der Fluggesellschaft als für den Kunden erkennbare Fremdleistung im Sinne von Ziffer 10.2. Das Reisebüro kann hierfür eine eigene Buchungsgebühr erheben. Name und Anschrift des Reisebüros werden dem Kunden in der Reiseausschreibung bzw. im Angebot mitgeteilt.

11. Geltendmachung von Ansprüchen, Adressat

Ansprüche nach den § 651i Abs. (3) Nr. 2, 4–7 BGB hat der Kunde/Reisende gegenüber gHg geltend zu machen. Die Geltendmachung kann auch über den Reisevermittler erfolgen, wenn die Pauschalreise über diesen Reisevermittler gebucht war. Eine Geltendmachung in Textform wird empfohlen.

12. Alternative Streitbeilegung, Rechtswahl und Gerichtsstand

12.1. gHg weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass gHg nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Reisebedingungen für gHg verpflichtend würde, informiert gHg die Verbraucher hierüber in geeigneter Form.

12.2. Für Kunden/Reisende, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Europäischen Union und außerhalb der Schweiz haben, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden/Reisenden und gHg die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Solche Kunden/Reisende können gHg ausschließlich an dessen Sitz verklagen. Maßgeblich ist allein der gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt des Vertragsschlusses; auf die Staatsangehörigkeit des Kunden/Reisenden kommt es nicht an.

12.3. Für Klagen von gHg gegen Kunden bzw. Vertragspartner des Pauschalreisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von gHg vereinbart. Gegenüber Kunden, die Verbraucher sind und ihren Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben, gilt diese Gerichtsstandsvereinbarung nicht; für Klagen von gHg gegen sie sind nach Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 (Brüssel Ia) ausschließlich die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat.

13. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

13.1. Nimmt der Kunde einzelne Reiseleistungen, die gHg ordnungsgemäß angeboten hat, aus Gründen nicht in Anspruch, die dem Kunden zuzurechnen sind (z. B. vorzeitige Rückreise, Verzicht auf einzelne Golfunden oder Programmpunkte), so hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises.

13.2. gHg wird sich in diesem Fall um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die jeweiligen Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

13.3. Der Abschluss einer Reiseabbruchversicherung wird empfohlen.

14. Reisegepäck bei Bus- und Transferbeförderung

14.1. Die Verladung des Reisegepäckes (einschließlich Golfgepäck) in den Bus, das Transferfahrzeug oder den Gepäckanhänger erfolgt durch Übergabe an den Fahrer bzw. die Reisebegleitung. Das bloße Abstellen von Gepäckstücken am oder in der Nähe des Fahrzeugs gilt nicht als Übergabe.

14.2. Der Kunde ist verpflichtet, sich vor jeder Abfahrt – insbesondere bei Reiseantritt, Zwischenstopps, Hotel- und Platzwechseln – selbst zu vergewissern, dass sein Reisegepäck vollständig verladen wurde, und fehlendes Gepäck unverzüglich vor Abfahrt der Reisebegleitung bzw. dem Fahrer anzuzeigen.

14.3. Für Gepäck, das infolge unterlassener Übergabe oder unterlassener Vergewisserung nach Ziffer 14.1. und 14.2. nicht verladen wurde oder zurückbleibt, haftet gHg nicht, es sei denn, gHg oder seinen Erfüllungsgehilfen fällt Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last. Der Verlust oder die Beschädigung von Gepäck ist der Reisebegleitung bzw. dem Fahrer unverzüglich anzuzeigen.

15. Verjährung

15.1. Ansprüche des Kunden nach § 651i Abs. 3 BGB verjähren in zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Pauschalreise dem Vertrag nach enden sollte.

16. Sonstiges

16.1. Der Kunde ist verpflichtet, die ihm übermittelten Vertrags- und Reiseunterlagen unverzüglich auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen (insbesondere Namen entsprechend Reisepass, Termine, Leistungen) und erkennbare Fehler unverzüglich gegenüber gHg zu beanstanden.

16.2. Der Kunde ist verpflichtet, bei Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, den Eintritt eines Schadens möglichst zu vermeiden und eingetretene Schäden möglichst gering zu halten.

16.3. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Pauschalreisevertrages oder dieser Reisebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages bzw. der übrigen Bestimmungen zur Folge.

© Diese Reisebedingungen sind urheberrechtlich geschützt; Deutscher Tourismusverband e.V. und Noll & Hütten Rechtsanwälte, Stuttgart | München, 2018

Reiseveranstalter ist: goHartl golftours – Golfreisen Gerd Schönberg, Einzelunternehmen, Pfistererberg 16, D-94086 Bad Griesbach · Tel. +49 8532 9264018 · info@golfausflug.de · www.golfausflug.de

Stand dieser Fassung: September 2026



goHartl golftours

Pfistererberg 16 · 94086 Bad Griesbach
Fon +49 8532 9264018 · +41 44 500 51 26
info@golfausflug.de · www.golfausflug.de

GOLF & SAFARI KWAZULU-NATAL · 10. - 23.04.2027